

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/12685, 20/12868 Nr. 2.1 –**

### **Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem**

Die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Einführung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr bestimmter neuartiger Technologien (Dual-Use-Güter), um ihrer unkontrollierten Verbreitung für militärische und sicherheitsrelevante Zwecke entgegenzuwirken. Hinzufügung dieser neuartigen Technologien in die nationale Kontrollliste. Anpassung des Nummerierungssystems in Teil 1 Abschnitt B der nationalen Ausfuhrliste an Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.

Umsetzung der im Jahr 2023 vereinbarten Änderungen in der Liste der Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar-Abkommens, die bereits Eingang in die am 1. März 2024 veröffentlichte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union gefunden haben.

Festlegung neuer Bußgeldbewehrungen gegen Verstöße der vom Rat der Europäischen Union am 18. Dezember 2023 und am 12. Februar 2024 gegen Russland beschlossenen weiteren restriktiven Maßnahmen.

Umsetzung der vom Europäischen Rat beschlossenen Ausnahmeregelungen im Außenwirtschaftsrecht betreffend das Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik und gegen Somalia.

#### **B. Lösung**

**Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.**

**C. Alternativen**

Wurden nicht erörtert.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 20/12685 nicht zu verlangen.

Berlin, den 6. November 2024

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Michael Grosse-Brömer**  
Vorsitzender

**Stefan Rouenhoff**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Stefan Rouenhoff

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/12685** wurde am 13. September 2024 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die von der Bundesregierung vorgelegte Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sieht neue Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern aus dem Zollgebiet der Europäischen Union vor. Dies umfasst acht Kategorien aus dem Bereich der „Emerging Technologies“, welche bei der Entwicklung von Quantencomputern sowie beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) eine bedeutende Rolle spielen. Diese Anwendungen könnten im militärischen Bereich eingesetzt werden und erhebliche Auswirkungen auf die nationale und internationale Sicherheitspolitik haben. Um die von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/821 veröffentlichten Zusammenstellungen der in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Kontrolllisten für die Anwender einfacher zu gestalten, solle ein an Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 angelehntes, einheitliches Nummerierungssystem verwendet werden. Dabei solle dem Nummerierungssystem in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste eine „1“ vorangestellt werden, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine nationale Listenposition handelt.

Mit der Änderungsverordnung sollen zudem die im Jahr 2023 vereinbarten Änderungen des Wassenaar-Abkommens für konventionelle Rüstungsgüter, die bereits Eingang in die am 1. März 2024 veröffentlichte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union gefunden haben, in der nationalen Ausfuhrliste berücksichtigt werden.

Der Rat der Europäischen Union hat angesichts der völkerrechtswidrigen Aggression Russlands gegen die Ukraine am 18. Dezember 2023 und am 12. Februar 2024 weitere restriktive Maßnahmen gegen Russland beschlossen. Diese beinhalten unter anderem das Verbot, russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen zu gestatten, unmittelbar oder mittelbar Eigentümer einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung erbringt, zu sein, diese unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren oder Posten in ihren Leitungsgremien zu bekleiden. Darüber hinaus zielt der Beschluss des Rats der Europäischen Union darauf ab, dass Zentralverwahrer außerordentliche Barbestände, die sich aufgrund der immobilisierten Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank akkumulieren, sowie daraus resultierende Einnahmen von ihren anderen Tätigkeiten gesondert verbuchen müssen. Den Zentralverwahrern solle es auch untersagt sein, über Nettogewinne, die sie aus den gesondert gebuchten Einnahmen erzielen, zu verfügen. Der hierin enthaltenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Sanktionsvorschriften für Verstöße zu erlassen, solle durch neue Bußgeldbewehrungen in der Änderungsverordnung nachgekommen werden.

Mit dem Beschluss (GASP) 2023/2487 des Rates vom 9. November 2023 wurden die Ausnahmeregelungen betreffend das Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik geändert. Außerdem wurde mit dem Beschluss (GASP) 2024/882 des Rates vom 18. März 2024 die Ausnahmeregelungen betreffend das Waffenembargo gegen Somalia geändert. Die Änderungen der Ausnahmen sind innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umzusetzen und sollen durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung innerstaatlich im Außenwirtschaftsrecht umgesetzt werden.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/12685 in seiner 76. Sitzung am 6. November 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/12685 in seiner 72. Sitzung am 25. September 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung gegeben sei. Die Verordnung stehe insbesondere mit dem in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Leitprinzip der Wahrnehmung einer globalen Verantwortung sowie dem Nachhaltigkeitsziel SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – im Einklang. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung auf Drucksache 20/12685 in seiner 84. Sitzung am 6. November 2024 gemeinsam mit dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Handels- und Außenwirtschaftsbeziehungen der Europäischen Union (Handelsoffensivegesetz) auf Drucksache 20/11614 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** warf die Frage auf, ob die in der Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgesehene Ausweitung der Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern im Bereich „Emerging Technologies“ im europäischen Konsultationsprozess sowohl mit den Unternehmen als auch mit den Mitgliedstaaten abgestimmt worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Aufnahme neuartiger Technologien aus dem Bereich der „Emerging Technologies“ in die nationale Ausfuhrliste. Diese Technologien hätten einen Dual-Use-Charakter und spielten bei der Entwicklung von Quantencomputern sowie beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) eine bedeutende Rolle.

Die **Fraktion der AfD** hinterfragte kritisch, mit welcher Begründung die Genehmigungspflichten auf „Emerging Technologies“ ausgeweitet worden seien. Beispielsweise betreffe eine dieser neuen Kategorien von Technologien Rasterelektronenmikroskope für die bildgebende Untersuchung von Halbleiterbauelementen oder Integrierten Schaltkreisen. Es müsse bedacht werden, dass Genehmigungspflichten grundsätzlich ein Hemmnis für Unternehmen und für die Forschung darstellten und letztlich ein Aufwuchs an Bürokratie bedeuteten. Der Fraktion stelle sich die Frage nach dem Dual-Use-Charakter dieser Technologien.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** hob hervor, dass die geopolitischen Spannungen zunehmen würden. Vor diesem Hintergrund sei es von entscheidender Bedeutung einzuschätzen, welche Technologien – dies in Abstimmung mit den internationalen Verbündeten – auch im militärischen Bereich eingesetzt werden könnten und insofern als Dual-Use-Güter gelistet werden müssten. Dies sei eine die nationale Sicherheit betreffende und keine wirtschaftspolitische Maßnahme. Zudem trage dies dazu bei, dass die Sanktionen gegenüber Russland ihre Wirksamkeit entfalten könnten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 20/12685 nicht zu verlangen.

Berlin, den 6. November 2024

**Stefan Rouenhoff**  
Berichterstatter





